

Verordnungsentwurf der Landesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) wurden in § 7 Abs. 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung für die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen rückwirkend zum 1. Januar 2005 Privilegierungstatbestände eingeführt. Diese Privilegierungstatbestände führen dazu, dass die Erhebung der Abwasserbeiträge seit dem 1. Januar 2005 im Umfang auf die jeweilige tatsächliche Grundstückssituation beschränkt ist. Den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung entstehen hierdurch Beitragsausfälle. Zum Ausgleich dieser Beitragsausfälle aufgrund der Privilegierungstatbestände erhalten die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung nach § 21a Abs. 5 und 6 ThürKAG Erstattungsleistungen vom Land.

Nach § 21a Abs. 6 ThürKAG erstattet das Land den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bis zur vollständigen Finanzierung des Privilegierungsvolumens jährlich jeweils zwei vom Hundert des für den 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesenen Ausgangsbetrages der Privilegierung. Als Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Erstattungsleistung durch das Land haben die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung nach § 21a Abs. 6 Satz 6 ThürKAG insbesondere nachzuweisen, dass den Belangen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der zukünftigen Investitionen im Abwasserbereich in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Diesen Nachweis haben die kommunalen Aufgabenträger nach § 21a Abs. 6 Satz 8 ThürKAG gegenüber der oberen Wasserbehörde zu führen.

Das Verfahren zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie zur Durchführung der darüber hinaus erforderlichen technischen Prüfung wird entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 21a Abs. 6 Satz 9 ThürKAG durch die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 771) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. In § 2 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung ist festgelegt, dass und welche für ihr Gebiet geltenden Abwasserbeseitigungskonzepte die kommunalen Aufgabenträger als Nachweis in dem Verfahren vorzulegen haben.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) wurde das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) novelliert. Danach sind die Abwasserbeseitigungskonzepte der kommunalen Aufgabenträger seit dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts am 8. Juni 2019 nach den veränderten Vorgaben des § 48 ThürWG aufzustellen und fortzuschreiben. Es ist daher erforderlich, § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen

nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes an die geänderten Regelungen des Thüringer Wassergesetzes anzupassen.

B. Lösung

Erlass einer Änderungsverordnung, mit der die in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes enthaltenen Verweisungen an die durch die Novellierung des Thüringer Wassergesetzes geänderten Rechtsgrundlagen zur Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte angepasst werden.

Hierdurch wird sichergestellt, dass der vorzunehmenden Prüfung durch die obere Wasserbehörde zur Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Investitionen im Rahmen der Gewährung der Tilgungserstattung nach § 21a Abs. 6 ThürKAG künftig auch weiterhin die nach der geänderten Rechtsgrundlage aufzustellenden Abwasserbeseitigungskonzepte zugrunde gelegt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung entstehen durch den Erlass der Änderungsverordnung keine zusätzlichen Kosten. Sie sind bereits aufgrund des § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürWG verpflichtet, ihre geltenden Abwasserbeseitigungskonzepte an die geänderten Regelungen des § 47 Abs. 3 ThürWG und damit an die gestiegenen Anforderungen an die öffentliche Abwasserentsorgung bis zum 30. Juni 2021 anzupassen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen
nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
Vom 22. Februar 2021

Aufgrund des § 21a Abs. 6 Satz 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 771), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 2014 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, werden die Verweisung „§ 58a Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74)“ und die Verweisung „§ 58 Abs. 5 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889)“ durch die Verweisung „§ 58a Abs. 1 ThürWG in der Fassung vom 18. Mai 2009 (GVBl. S. 648) in der am 7. Juni 2019 geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22.02.2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

A. Allgemeines

Das Land erstattet den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung bis zur vollständigen Finanzierung des Privilegierungsvolumens jährlich jeweils zwei vom Hundert des für den 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesenen Ausgangsbetrages der Privilegierung (Tilgungsanteil). Nach § 21a Abs. 6 Satz 6 ThürKAG haben die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung als Voraussetzung für eine Erstattung des Tilgungsanteils nachzuweisen, dass den Belangen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der künftigen Investitionen im Abwasserbereich in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Diesen Nachweis haben die kommunalen Aufgabenträger nach § 21a Abs. 6 Satz 8 ThürKAG gegenüber der oberen Wasserbehörde zu führen.

Die Landesregierung ist nach § 21a Abs. 6 Satz 9 ThürKAG ermächtigt, das Verfahren zum Nachweis und zur Durchführung der technischen Prüfung durch die obere Wasserbehörde im Einzelnen durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung wurde durch die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 771) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt. Nach § 2 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung haben die kommunalen Aufgabenträger die nach der geltenden Rechtsgrundlage oder bestimmten zuvor geltenden Rechtsgrundlagen für ihr jeweiliges Aufgabengebiet aufzustellenden technischen Abwasserbeseitigungskonzepte vorzulegen, anhand derer die obere Wasserbehörde im Rahmen der technischen Prüfung die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der künftigen Investitionen prüft. Sind die Belange der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten, erteilt die obere Wasserbehörde dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger eine entsprechende Bestätigung, die dieser dem Erstattungsantrag nach § 21a Abs. 6 ThürKAG beizufügen hat. Ohne die entsprechende fachliche Bestätigung durch die obere Wasserbehörde ist die Erstattung des Tilgungsanteils nach § 21a Abs. 6 ThürKAG durch das Land nicht möglich.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) wurde das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) novelliert. Die bisher in § 58a ThürWG in der am 7. Juni 2019 geltenden Fassung geregelten Vorgaben für die Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte sind seit dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts am 8. Juni 2019 nunmehr in § 48 ThürWG geregelt und um weitere Vorgaben ergänzt worden. Damit die Abwasserbeseitigungskonzepte auch weiterhin Grundlage für die technische Prüfung der oberen Wasserbehörde zur Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 21a Abs. 6 Satz 6 bis 9 ThürKAG sind, ist es erforderlich, § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes an die geänderte gesetzliche Grundlage für die Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte anzupassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Mit der Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird sichergestellt, dass die Abwasserbeseitigungskonzepte, die die kommunalen Aufgabenträger seit der Änderung des Thüringer Wassergesetzes nunmehr nach den Anforderungen des § 48 ThürWG aufzustellen haben, auch weiterhin der Prüfung durch die obere Wasserbehörde im Rahmen der Erstattung der Tilgungsanteile nach § 21a Abs. 6 ThürKAG zugrunde gelegt werden.

Die Änderung der weiteren Verweisung ist eine Folgeänderung zu der zuvor geänderten Verweisung, um sicherzustellen, dass für den Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 30. Juni 2021, bis zu dem die Aufgabenträger ihre Abwasserbeseitigungskonzepte an die Neuregelungen in § 48 ThürWG anzupassen haben, auf die Abwasserbeseitigungskonzepte zurückgegriffen werden kann, die nach der dem § 48 ThürWG entsprechenden Regelung des § 58a ThürWG in der am 7. Juni 2019 geltenden Fassung aufzustellen waren.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten der Änderungsverordnung geregelt.